



LANDESGEDÄCHTNISSTIFTUNG

Vergaberichtlinie
Fahrtkostenzuschüsse des Landes
für Internatsschüler

VERGABERICHTLINIE

FAHRTKOSTENZUSCHUSS DES LANDES TIROL FÜR INTERNATSSCHÜLER

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 02. Juli 2019

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Land Tirol ersetzt Familien einen bestimmten Teil der Fahrtkosten für die Heimfahrt von Schülern, die während eines Schuljahres in einer Zweitunterkunft (Internat, Privatquartier) wohnen müssen und nachweisen können, dass Ihnen nach Abzug aller Bundesbeihilfen noch ein Selbstbehalt von mindestens EUR 100,-- verbleibt.
2. Sämtliche finanzielle Unterstützungen werden auf freiwilliger Basis, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, zur Verfügung gestellt.

§ 2

Förderwerber

Ein Fahrtkostenzuschuss kann in folgenden Fällen gewährt werden:

1. Schülern ab der 9. Schulstufe, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen, die sich weder in Tirol noch in einem direkt angrenzenden Bundesland befindet.
2. Schülern, die eine Schule im Bundesland Salzburg besuchen und in erster Linie aus Zeitgründen über das Deutsche Eck fahren. Da das kostengünstige SchulPlus-Ticket auf dieser Strecke keine Gültigkeit besitzt, haben die betroffenen Schüler erhöhte finanzielle Aufwendungen zu tragen. Diese Regelung tritt außer Kraft, sobald es möglich ist, mit dem kostengünstigen SchulPlus-Ticket über das Deutsche Eck zu fahren.
3. Schülern der 5. bis einschließlich 8. Schulstufe, denen es nicht zugemutet werden kann, dass sie alleine mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zum Internat fahren, sofern sie in Tirol oder in einem anderen Bundesland eine Neue Mittelschule oder die Unterstufe einer AHS besuchen und dies aus zwingenden Gründen (zB Berufstätigkeit von AlleinerzieherInnen, zwingend vorgeschriebener Internatsbesuch, Schule mit dem Schwerpunkt Sport, etc.) notwendig ist.
4. Der Schüler muss vor Beginn des Schuljahres mit zumindest einem Elternteil oder einer obsorgeberechtigten Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben.
5. Der Schüler muss als ordentlicher Hörer eine schulische Ausbildung absolvieren.
6. Der Schüler darf bei Antragstellung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Förderverfahren

1. Die Förderwerber haben einen Online-Antrag auszufüllen und diesen der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung zu übermitteln. Analog der Förderpraxis des Bundes erfolgt die Bearbeitung der Ansuchen immer rückwirkend für ein bereits abgelaufenes Schuljahr. Der Online-Antrag ist bis spätestens 31. Oktober des darauffolgenden Schuljahres einzubringen. Später einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
2. Dem Ansuchen sind anzuschließen:
 - (a) eine Schulbesuchsbestätigung,
 - (b) eine Bestätigung über die Unterbringung in einem Internat oder in einem Privatquartier mit Angabe der tatsächlichen Verweildauer in dieser Unterkunft,
 - (c) eine Kopie des Heimbeihilfenbescheides der Bundesbeihilfenstellen für Schüler ab der 9. Schulstufe (Bildungsdirektionen, Bundesministerien),
 - (d) Bestätigung (Bankbeleg) über die Höhe der vom jeweiligen Wohnsitzfinanzamt erhaltenen Schulfahrtbeihilfe des Bundes,
 - (e) Haushaltsbestätigung,
 - (f) Nachweis über den Erwerb der Österreichcard und/oder jenes oder jener kostengünstigen Tickets, die in den einzelnen Bundesländern speziell für Schüler zu erwerben sind.
3. Nach Einlangen der Online-Anträge werden diese hinsichtlich der Förderungswürdigkeit und Vollständigkeit geprüft. Fehlende Unterlagen werden schriftlich urgiert. Sobald alle Unterlagen eingelangt sind, werden die richtlinienkonformen Ansuchen weiterbearbeitet und die Förderhöhen berechnet. Werden die fehlenden Unterlagen bzw. Informationen nach Aufforderung nicht zeitgerecht nachgereicht, dann wird das betreffende Förderansuchen außer Evidenz genommen.
4. Das Land Tirol behält sich das Recht vor, die vom Förderwerber gemachten Angaben zu überprüfen und bei allen in diesem Bereich tätigen Stellen (Bildungsdirektionen, Bundesministerien, Landesregierungen, Schulen und Kollegs in ganz Österreich) Rücksprache zu halten und Informationen auszutauschen. Dies gilt vor allem dann, wenn Zweifel hinsichtlich der vom Förderwerber gemachten Angaben bestehen.

§ 4

Förderausmaß

1. Das Land Tirol refundiert den betroffenen Familien 60% jener Fahrtkosten, die von den Bundesstellen nicht ersetzt werden, sofern die Höhe dieser Fahrtkosten mindestens EUR 100,--

und höchstens EUR 800,-- beträgt. Die geringste Beihilfe beträgt somit EUR 60,-- und die höchstmögliche Beihilfe EUR 480,--.

2. Der Fahrtkostenzuschuss des Landes Tirol wird pro Schuljahr als Einmalzahlung zur Verfügung gestellt.
3. Bezuschusst werden nur jene Fahrtkosten, die von der dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nächstgelegenen Haltestelle bis zu der der Zweitunterkunft nächstgelegenen Haltestelle entstehen.
4. Als Berechnungsgrundlage werden die günstigsten Tarife der öffentlichen Verkehrsunternehmen (zB Österreichcard der ÖBB, SchulPlus-Ticket) herangezogen.
5. Der Ersatz der Fahrtkosten für Schüler der 5. bis einschließlich 8. Schulstufe, welche mit einem privaten Personenkraftwagen zur Zweitunterkunft gebracht werden, erfolgt ausschließlich auf Basis der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖBB, VVT).
6. Für Schüler ab der 9. Schulstufe werden für Fahrten mit dem privaten Personenkraftwagen innerhalb Tirols ausschließlich die Kosten des jeweils aktuellen SchulPlus-Tickets herangezogen. Wenn ein Schüler eine Schule in einem benachbarten Bundesland besucht und mit dem eigenen Personenkraftwagen zur Zweitunterkunft gebracht wird, dann gelten die Tarife für die jeweiligen SchulPlus-Tickets, die in beiden Bundesländern erworben werden können. Wenn aus Gründen der Zeitersparnis über das Deutsche Eck gefahren wird, dann gilt das Ticket der Österreichcard der ÖBB als Berechnungsgrundlage.
7. Für Schüler ab der 9. Schulstufe, die mit einem privaten Personenkraftwagen in ein Internat gebracht werden, das in einem Bundesland liegt, das nicht an Tirol angrenzt, gelten die Tarife der günstigen Tickets der jeweiligen Verkehrsverbände der Bundesländer, in dem ein Schüler zu Hause ist und jenes, in dem sich das Internat befindet, sowie des jeweils günstigsten Tickets der öffentlichen Verkehrsunternehmungen (zB Österreichcard der ÖBB) für die Strecke, die zwischen den beiden Bundesländern liegt.
8. Schüler, die im Laufe eines Schuljahres die Zweitunterkunft aufgeben, können einen Fahrtkostenzuschuss des Landes Tirol nur bis zu diesem Zeitpunkt erhalten.
9. In folgenden Fällen werden keine Beihilfen gewährt:
 - (a) Schülern, die eine schulische Ausbildungsmaßnahme im Ausland absolvieren,
 - (b) Schülern, die eine Schule speziell für Berufstätige besuchen
 - (c) Schülern, die eine Schule besuchen, die nicht mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist,
 - (d) Schülern, die eine Polytechnische Schule besuchen,
 - (e) Lehrlingen, die eine Berufsschule besuchen,
 - (f) Schülern, die eine Schule speziell für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf besuchen,

- (g) Schülern, die einen Vorbereitungslehrgang besuchen,
- (h) Schülern, die eine Schule besuchen, die nicht die formalen Voraussetzungen für die Bereitstellung einer gesetzlichen Schul- und Heimbeihilfe sowie eines Fahrtkostenzuschusses des Bundes erfüllen,
- (i) Schülern, die bei Antragstellung das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 5

Rückforderung

1. Unrichtige Angaben sowie das Verschweigen von Tatsachen, die für die Entscheidungsfindung wichtig sind, wie die Nichtbekanntgabe eines vorzeitigen Abbruches einer schulischen Ausbildung oder des Auszuges aus einer Zweitunterkunft, können eine teilweise oder vollständige Rückforderung des ausbezahlten Fahrtkostenzuschusses zur Folge haben.
2. Trifft den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst. In Ausnahmefällen kann auf eine Verzinsung des zurückgeforderten Betrages verzichtet werden.

§ 6

Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF

§ 7

Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln.

§ 8

Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der

Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Tiroler Landesregierung in Kraft und gilt für Anträge ab dem Schuljahr 2018/2019.